

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 102/62

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Editha H. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdagegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maack, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 25. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden. Auch sonst ist kein Zulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 ZPO gegeben.

Das Berufungsgericht hat den Vermögensschaden durch Verlust des Goodwill (§ 96 ZPO) richtig abgegrenzt vom Berufschaden, den die Klägerin durch den verfolgungsbedingten Verlust ihrer Einkünfte aus der Tätigkeit als Betriebsinhaberin erlitten hat. Bei der Bemessung dieser Einkünfte ist das Berufungsgericht wegen der Pauschalregelung des Gesetzes (§ 76 Abs. 1 ZPO, §§ 13, 14 der

190

- 3 -

3. DV-BEG) zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin wegen der Verdrängung aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit nach den Tabellensätzen des höheren Dienstes (Anlage 2 zur 3. DV-BEG) entschädigt worden ist. Das entspricht gleichfalls der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (RzW 1960, 123 Nr. 24; 1960, 124 Nr. 25).

Mai

Maas

